

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 17 -10- 2016

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 48.245/II/PD
SA

Anlage(n): 2

Fax: 02/518.28.93

Tel: 02/518.23.93

Sachbearbeiter: Stefania Accardi

E-Mail: stefania.accardi@vct-cpcl.be

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. Oktober 2016 hat die Ständige Sprachkontrollkommission (SKSK) eine Klage untersucht mit Bezug auf ein offizielles Schreiben der Direktion der Bekämpfung der Verschmutzungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie an die Firma Herkula Farbwerke mit Sitz in Sankt Vith, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes.

Laut der Firma Herkula Farbwerke ist ein Antrag gestellt worden, um die Mitteilung auf Deutsch zu erhalten.

Wir haben die Direktion der Bekämpfung der Verschmutzungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie am 2. August 2016 diesbezüglich befragt.

Am 2. September 2016 hat sie Folgendes geantwortet:

Übersetzung

"[...] Bei diesem Schreiben handelt es sich um einen Musterbrief, der jedes Jahr an 450 Unternehmen gesandt wird und in dem erinnert wird an die Verpflichtungen in Sachen periodische Zustellung von Umweltdaten, wie festgelegt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 über die Verpflichtung der regelmäßigen Zustellung von Umweltdaten (13 décembre 2007 arrêté du Gouvernement wallon relatif à l'obligation de notification périodique de données environnementales).

Nach Überprüfung der Sachlage hat sich herausgestellt, dass meine Dienststelle von dieser Firma keinerlei Antrag, besagtes Schreiben in deutscher Sprache zugestellt zu bekommen, in der in Artikel D14 von Buch I des Wallonischen Umweltgesetzbuches vorgesehenen Form erhalten hat.

Ich nehme die Sprachrolle der Firma Herkula Farbwerke zur Kenntnis und selbstverständlich wird dieses Unternehmen das angefochtene Schreiben zukünftig in deutscher Sprache erhalten."

*
* *

Aufgrund von Artikel 36 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regierung das Französische als Verwaltungssprache.

Was jedoch die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, das heißt die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, sieht Artikel 36 § 2 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 vor, dass die betreffenden Dienststellen für ihre Beziehungen mit Privatpersonen der durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegten Sprachenregelung unterliegen.

Gemäß Artikel 12 der am 18. Juli koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich alle lokalen Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, für ihre Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich des Deutschen. Es wird jedoch immer in der seitens der Privatpersonen benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richten, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

Da die Firma Herkula Farbwerke in Sankt Vith angesiedelt ist, hätte sie ihre Post direkt in deutscher Sprache erhalten müssen, ohne dafür eigens einen Antrag stellen zu müssen.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt auch zur Kenntnis, dass die Direktion der Bekämpfung der Verschmutzungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie der Firma Herkula Farbwerke das angefochtene Schreiben in deutscher Sprache schicken wird.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei allen zukünftigen Kontakten mit dieser Firma die deutsche Sprache benutzt werden muss.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE